

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident Der Kanzler	Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 18/2019
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 11 11	Datum 29. April 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 03. April 2019 folgende Wahlordnung beschlossen; der Präsident hat die Wahlordnung am 15. April 2019 genehmigt.

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen gemäß der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 3. April 2019 in der jeweils geltenden Fassung. Sie gilt auch für die Wahl der Dekane/Dekaninnen.

§ 2 Wahlrecht

(1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das der entsprechenden Gruppe angehört. Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfasst.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

(3) Soweit bei einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch sein/ihr aktives und passives Wahlrecht.

(4) Ein Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit für das eingenommene Mandat aus dem betreffenden Kollegialorgan aus.

(5) Das Wahlrecht zum Beirat für Gleichstellungsfragen richtet sich nach § 13.

§ 3 Ausscheiden, Ruhen des Mandats

(1) Den Verlust der Wählbarkeit für ein Gremium allgemein oder bezüglich der Gruppe, die es vertritt, hat das gewählte Mitglied dem/der Vorsitzenden des Gremiums unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der/Die Vorsitzende hat die daraus erforderlichen Handlungen einzuleiten.

(2) Hat das Mitglied eines Gremiums die Absicht, seinen Sitz aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 ThürHG) aufzugeben, so teilt es diesen dem/der Vorsitzenden des Gremiums mit. Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Präsident/die Präsidentin im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Gremiums.

(3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt anhand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied in das Gremium nachrückt und teilt das dem/der Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat. Lässt sich der vakante Sitz einer Gruppe nicht wie beschrieben besetzen, so ist eine Nachwahl durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu veranlassen und von dem Wahlvorstand unverzüglich vorzunehmen.

(4) Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 3 entsprechende Anwendung. Das nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer Verhinderung, die mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester dauert, hat der/die Vorsitzende des Gremiums sowie das verhinderte Mitglied die Verhinderung an den Wahlleiter/die Wahlleiterin mitzuteilen. Dieser/Diese entscheidet über das Ruhen des Mandats.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge.

§ 4 Wahlprinzipien

(1) Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Bei einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einem Wahlbereich ist die Wahl als Mehrheitswahl durchzuführen; die Entscheidung trifft der Wahlvorstand. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird auch gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Bei Listenwahl ergibt sich die Reihenfolge der Kandidierenden auf der jeweiligen Liste (unabhängig von der Reihenfolge des Listenwahlvorschlags) aus der Anzahl der auf die jeweiligen Kandidierenden der Liste abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb des Listenwahlvorschlags. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, sind zu streichen. Die auf die einzelnen Kandidierenden einer Liste abgegebenen Stimmen werden als Stimmen für die Liste gerechnet. Die einer Gruppe zustehenden Sitze werden im jeweiligen Wahlbereich nach der Reihenfolge der Quotienten zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für den einzelnen Listenwahlvorschlag abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter/ Vertreterinnen bzw. Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 4 die gleiche Höchstzahl für Kandidierende verschiedener Listen, so entscheidet das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, auf die Kandidierenden verteilt. Die Gesamtheit der Wahlvorschläge soll mindestens einen Kandidierenden mehr aufweisen, als Sitze zu vergeben sind. Abs. 2 Satz 5 findet sinngemäß Anwendung. Für den Fall, dass für mehrere Kandidierende die gleiche Stimmenzahl vorliegt, entscheidet das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate in seinem/ihrem Wahlbereich zu vergeben sind. Er/Sie muss diese Stimmenzahl nicht ausschöpfen. Der/Die Wahlberechtigte kann alle seine/ihre Stimmen im Rahmen der ihm/ihr nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Stimmenzahl auf einen oder mehrere Kandidierende verteilen (kumulieren bzw. bei Listenwahl auch panaschieren).

(5) Stimmzettel, die gegen Abs. 4 Satz 1 verstoßen, sind ungültig.

§ 5 Mitgliedergruppen und Wahlbereiche

(1) Die Mitgliedergruppen werden nach § 21 Abs. 2 ThürHG von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, den akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und den Studierenden gebildet.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Gleichstellungsbeirat werden in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlbereiche werden aus den Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe nach ihrer Zugehörigkeit zu Fakultäten bzw. dem Gewährleistungsbereich gebildet. Gewährleistungsbereich im Sinne dieser Wahlordnung ist die Gesamtheit aller akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind.

(3) Kein Mitglied der Hochschule ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einer Fakultät bzw. dem Gewährleistungsbereich wahlberechtigt.

(4) Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in der Fakultät oder dem Wahlbereich wahlberechtigt, in der oder in dem sie überwiegend tätig sind. Ist eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellbar, erfolgt die Zuordnung durch das Wahlamt. Die Änderung einer bestehenden Zuordnung kann bis spätestens zur Schließung des Wählerverzeichnisses durch den Betroffenen/die Betroffene beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand.

§ 6 Amtszeit und Wahltermine

(1) Die Amtszeit der Vertreter/Vertreterinnen im Senat, im Fakultätsrat sowie im Gleichstellungsbeirat beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung des Gremiums, dauert drei Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des entsprechenden neugewählten Gremiums. Sie kann sich bei Verzögerung des Zusammentritts des neu gewählten Gremiums um maximal ein halbes Jahr verlängern. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Studierenden jeweils ein Jahr.

(2) Führen Strukturveränderungen an der Universität dazu, dass die Besetzung der Mandate in Gremien nicht mehr die Zusammensetzung der Mitglieder in einer Mitgliedergruppe oder in mehreren Mitgliedergruppen zutreffend widerspiegelt, ist die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums abzukürzen und es sind Neuwahlen durchzuführen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Senat durch Beschluss festzustellen.

II. Wahlen zum Senat

§ 7 Wahlbereiche

Für die Wahlen zum Senat bilden

1. die Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. die Gruppe der Studierenden,
3. die Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
4. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung

Wahlbereiche nach Maßgabe von § 8 Abs. 2.

§ 8 Anzahl der Mandate

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je vier Vertreter/Vertreterinnen der folgenden Mitgliedergruppen an:

1. Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
4. Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich neun Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an.

(2) Die Mandate der Mitgliedergruppen werden innerhalb der einzelnen Wahlbereiche wie folgt vergeben:

1. In der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wird ein Wahlbereich gebildet, in dem dreizehn Mandate zu besetzen sind. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl. Die Vergabe der Mandate erfolgt in vier den Fakultäten entsprechenden Wahlbereichen. Jedem Wahlbereich stehen drei Mandate zur Verfügung. Dem Wahlbereich mit der größten Zahl an Wahlberechtigten stehen vier Mandate zur Verfügung. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie aus seinem/ihrem Wahlbereich Mandate zu besetzen sind. Für die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 ist gewählt, wer im jeweiligen Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen gewählten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen erfüllen die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2.

2. In der Gruppe der Studierenden erhält jeder Wahlbereich jeder Fakultät jeweils ein Mandat.

3. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erhält jeder Wahlbereich jeder Fakultät jeweils ein Mandat. Die akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Gewährleistungsbereichs bilden dabei einen gemeinsamen Wahlbereich mit den akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Kunst und Gestaltung.

4. Für die Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet, dem alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Universität im technischen und Verwaltungsdienst sowie die volljährigen Auszubildenden angehören. In diesem Wahlbereich werden vier Mandate vergeben.

III. Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 9 Wahlbereiche

Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bilden die Mitglieder der Fakultät bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen gemäß § 5 Abs. 1 jeweils einen Wahlbereich.

§ 10 Anzahl der Mandate

(1) Dem Fakultätsrat gehören je zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung an. Der Dekan/Die Dekanin als Vorsitzender/Vorsitzende, der Prodekan/die Prodekanin, der Studiendekan/die Studiendekanin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehören dem Fakultätsrat jeweils nur mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an.

(2) Für die Wahrnehmung der Mandate nach Absatz 1 Satz 1 sind der/die jeweils Erst- und Zweitplatzierte gewählt. Die übrigen gewählten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen erfüllen die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Wird ein Fakultätsratsmitglied zum Dekan/zur Dekanin gewählt, verliert es mit Annahme der Wahl sein Mandat im Fakultätsrat. Das frei werdende Mandat wird im Nachrückverfahren besetzt.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in der Fakultät unterbreitet. Jedes Mitglied kann sich selbst zur Kandidatur stellen.

(2) Die Wahlausschüsse nehmen die Vorschläge für die Kandidatur zu den Fakultätsräten entgegen und übergeben sie dem Wahlamt. Die Vorschläge müssen die Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten.

§ 12 Wahl des Dekans/der Dekanin

(1) Der/Die bisherige Dekan/Dekanin beruft die konstituierende Sitzung des neugewählten Fakultätsrats ein. Die Wahl des Dekans/der Dekanin erfolgt unter Leitung des bisherigen Dekanats. Kandidiert der/die bisherige Dekan/Dekanin oder ein Prodekan/eine Prodekanin erneut, erfolgt die Wahlleitung nur durch die übrigen Mitglieder des Dekanats. Ist danach nicht mindestens ein Mitglied des bisherigen Dekanats als Wahlleitung verfügbar, wählt der neue Fakultätsrat eine Wahlleitung.

(2) Der Dekan/Die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der zur Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gehörenden Personen der Fakultät gewählt und vom Präsidenten/der Präsidentin bestellt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Prodekane/Prodekaninnen werden auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt.

(3) Zum Dekan/Zur Dekanin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Erhält keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit können mehr als zwei Kandidierende an der Stichwahl teilnehmen. Fällt bei der Stichwahl keine Entscheidung nach Satz 1, ist für den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Führt auch dieser Wahlgang nicht zu einer Entscheidung, ist die Wahl mit neuen Kandidierenden zu wiederholen.

IV. Gleichstellung

§ 13 Gleichstellung

(1) In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Kandidierende aufzustellen, damit diese ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen und Wahlbereichen entsprechend in den Organen der Universität vertreten sein können.

(2) Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich aus der Gleichstellungsbeauftragten der Universität als Vorsitzender, den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, einem weiblichen Mitglied des Gewährleistungsbereichs sowie zwei weiblichen Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

(3) Für die Wahlen der Mitglieder nach Absatz 2 mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bilden jede Fakultät, der Gewährleistungsbereich sowie die Studierenden jeweils einen Wahlbereich.

(4) Die Wahlen der Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen finden zeitgleich mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten statt.

(5) Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Universität.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden gemäß § 6 Abs. 3 ThürHG vom Senat auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen gewählt.

V. Wahlorgane

§ 14 Wahlorgane und Wahlamt

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Kanzler/die Kanzlerin als Wahlleiter/Wahlleiterin, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlausschüsse.

(2) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes, des Wahlleiters/der Wahlleiterin und des Wahlprüfungsausschusses ist das Wahlamt. Das Nähere über die Besetzung und die Tätigkeit des Wahlamtes regelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlvorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Diese Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen und in dem der Wahl vorhergehenden Semester für drei Jahre mit einfacher Mehrheit vom Senat gewählt. Kommt bis zum Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestimmt der/die Vorsitzende des Senates die fehlenden Mitglieder. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

(2) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstandes und weist die Mitglieder des Wahlvorstandes in ihre Aufgaben ein.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiter/die Wahlleiterin sind zu den weiteren Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied einzuladen.

(4) Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Hierfür können stellvertretende Mitglieder nicht kandidieren.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Wahlvorstand tagt hochschulöffentlich und macht seine Beschlüsse durch Auslegen im Wahlamt bekannt. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin und ggf. von ihm/ihr beauftragte Personen sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) In jeder Fakultät und im Gewährleistungsbereich wird je ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder dieser Wahlausschüsse werden vom jeweiligen Dekan/von der jeweiligen Dekanin bzw. vom Kanzler/von der Kanzlerin benannt. Es wird ein studentischer Wahlausschuss für alle Fakultäten gebildet.

(7) Die Wahlausschüsse bestehen in den Fakultäten aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitgliedergruppen und im Gewährleistungsbereich aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der akademischen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung. Der Wahlausschuss der Studierenden besteht aus jeweils zwei studentischen Vertretern/Vertreterinnen pro Fakultät.

§ 16 Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird dabei von den Wahlausschüssen unterstützt.

(2) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet. Mitglieder von Wahlorganen sind bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ohne Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden.

(4) Der Wahlvorstand hat die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Gleichstellungsbeirat, soweit nicht der Kanzler/die Kanzlerin nach § 23 ThürHG oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Wahlbekanntmachung,
2. Kontrolle und Bestätigung der ordnungsgemäßen Arbeit der Wahlausschüsse,
3. Entscheidung über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis,
4. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse,
6. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung

(5) Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere bei

1. der Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Kandidierenden,
2. der öffentlichen Vorstellung der Kandidierenden,
3. der Auszählung der Stimmen.

Der Wahlvorstand kann dem studentischen Wahlausschuss weitere Aufgaben bei der Durchführung der Wahl übertragen.

§ 17 Aufgaben des Wahlleiters/der Wahlleiterin

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er/Sie unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlausschüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Zu den Aufgaben des Wahlleiters/der Wahlleiterin gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Terminplanes mit Zustimmung des Wahlvorstandes sowie Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung in der Universität,
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse,
3. Entgegennahme der Widersprüche gegen die Wahlverzeichnisse, die Wahlvorschläge und gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes,
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Übergabe bzw. Versendung an Briefwähler/Briefwählerinnen,
6. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin kann Beschlüsse des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse, soweit sie das Recht verletzen, beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. Die Befugnisse des Präsidenten/der Präsidentin gemäß § 30 Abs. 2 ThürHG bleiben unberührt.

§ 18 Zusammensetzung und Bildung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und je einem Mitglied aus den Mitgliedergruppen. Der/Die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt oder den akademischen Grad eines Diplom-Juristen haben.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird für die Zeit von drei Jahren vom Senat gewählt. Der/Die Vorsitzende wird vom Präsidenten/von der Präsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Universität vorgeschlagen. Der Vorschlag für die weiteren Mitglieder wird von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat unterbreitet. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

§ 19 Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss ist für alle Prüfungen zuständig, die Wahlen nach dieser Wahlordnung betreffen.

(2) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes
2. Entscheidung über Widersprüche gegen die Zuordnung zu Fakultäten
3. Entscheidungen aufgrund von Beanstandungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin,
4. Entscheidungen über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Bei wiederholter Beschlussunfähigkeit findet § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürHG entsprechend Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Er tagt öffentlich und macht seine Beschlüsse durch Auslegen im Wahlamt bekannt. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Wahlunterlagen und anderen für eine von ihm zu treffende Entscheidung bedeutsamen Unterlagen zu verlangen. Außerdem sind die am Wahlvorgang beteiligten Personen ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

VI. Wahlverfahren

§ 20 Terminplan

(1) Wahltermine müssen in der Vorlesungszeit liegen. Sie sollen aber nicht in den zwei ersten bzw. zwei letzten Wochen der Vorlesungszeit angesetzt werden.

(2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Gleichstellungsbeirat auf, die an zwei Wahltagen durchzuführen sind. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand bzw. die Wahlausschüsse und den Wahlprüfungsausschuss verbindlich.

(3) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens drei Wochen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen gemäß § 28 Abs. 1 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag an die Wähler/Wählerinnen übergeben oder abgesandt werden.

(4) Gegebenenfalls ist durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin im Terminplan festzulegen, welche Tage bei der Berechnung von Fristen unberücksichtigt bleiben.

§ 21 Wahlbekanntmachung

In die Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 22 Wahlverzeichnisse

(1) Das getrennt nach Mitgliedergruppen zu führende Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) kann für gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.

(2) Die Wahlverzeichnisse sind im Wahlamt zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen und dem Wahlvorstand zu übergeben.

(3) Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum letzten Tag der Offenlegung des Wahlverzeichnisses zu berücksichtigen. Wer nach diesem Zeitpunkt aus der Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

(4) Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. durch das Wahlamt während der Offenlegung des Wahlverzeichnisses bei Verlust des Wahlrechts durch Streichung oder bei offensichtlichen Schreib- und Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.
2. durch den Wahlvorstand
 - a) aufgrund von Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis
 - b) im Einvernehmen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nach dem Abschluss des Wahlverzeichnisses wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wahlverzeichnis durch Aufnahme, soweit kein Widerspruch erhoben ist oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragungen nicht verändern,
 - c) aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nicht eingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zum Wahlverzeichnis.

§ 23 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse

(1) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis und gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe, zu einer Fakultät oder einem Wahlbereich kann von Wahlberechtigten oder von diesen beauftragten Personen während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Wahlamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität während derselben Frist Widerspruch beim Wahlamt einlegen. Wer von dem Einspruch betroffen ist, soll dazu vom Wahlvorstand gehört werden.

(3) Der Widerspruch soll auf vom Wahlamt bereitgehaltenen Formblättern erhoben werden.

(4) Das Wahlamt vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Widerspruch und leitet die Widersprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin, anderen unmittelbar Betroffenen und dem Wahlleiter/der Wahlleiterin seine Entscheidung mitzuteilen.

(5) Beschließt der Wahlvorstand auf einen Widerspruch gem. Abs. 2 die Streichung aus dem Wahlverzeichnis, steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes binnen drei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung, die eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, zu. Über diesen Widerspruch entscheidet gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 der Wahlprüfungsausschuss.

§ 24 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten nur innerhalb ihres Wahlbereiches bzw. ihrer Gruppe und unter Verwendung vorgegebener Formblätter eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge müssen die Namen und Vornamen, den Titel und im Falle der Verwechslungsgefahr das Geburtsdatum der Kandidierenden enthalten. Bei Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen ist zusätzlich die Fakultät, die Einrichtung oder die Betriebseinheit, in der die Kandidierenden tätig sind, bzw. die Matrikel der Studierenden anzugeben.

(3) Jedem Wahlvorschlag ist die eigenhändige Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen beizufügen. Diese Einverständniserklärung kann bis zum Endtermin der Einreichung von Wahlvorschlägen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden; der Wahlvorschlag wird damit ungültig.

(4) Auf jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. Erfolgt keine Benennung, gilt als Vertrauensperson, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages kandidiert. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlprüfungsausschuss bevollmächtigt. Bei Einzelwahlvorschlägen gilt der/die Vorschlagende als Vertrauensperson.

§ 25 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bereitet diese Entscheidung vor, indem er/sie die Wahlvorschläge auf Mängel nach Abs. 2 überprüft.

(2) Vom Wahlvorstand sind Wahlvorschläge nicht zuzulassen, die

- a) verspätet eingehen,
- b) nicht wählbare Kandidierende aufweisen,
- c) keine Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten,

(3) Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen sind nach Rücksprache mit der Vertrauensperson gemäß § 24 Abs. 4 zu beheben.

(4) Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages ist der Vertrauensperson, über die Streichung von Kandidierenden ist der Vertrauensperson sowie den betroffenen Kandidierenden unverzüglich ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Gegen diesen Bescheid kann von den Adressaten der Bescheide binnen drei Arbeitstagen Widerspruch im Wahlamt eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, sofern der Wahlvorstand dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Nach Ablauf des Widerspruchsverfahrens nach Abs. 4 gibt der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

(6) Die Vorschläge erscheinen bei Mehrheitswahl auf den Bekanntmachungen in alphabetischer Reihenfolge, bei Listenwahl in der Reihenfolge des Wahlvorschlages. Sind Listen zu nummerieren, so erfolgt die Nummerierung nach der Reihenfolge des Eingangs des Wahlvorschlages.

§ 26 Wahlunterlagen

(1) Für die Wahlen zu verschiedenen Gremien und für die einzelnen Wahlbereiche sind gesonderte Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen enthalten, für welche Wahl und welchen Wahlbereich sie gelten. Bei Listenwahl entspricht die Reihenfolge der Kandidierenden der Reihenfolge des Wahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl sind die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des vollen Namens, des Titels und der Fakultät, der Einrichtung oder der Betriebseinheit, in der sie tätig sind aufzuführen. Weitere Zusätze sind nicht zulässig. Ferner ist die Zahl der Stimmen, die als Mandate dem Wahlbereich zur Verfügung stehen, anzugeben.

(2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat Formblätter zu erstellen, insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Einlegung von Widersprüchen und die Wahlniederschriften. Diese Formblätter sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, verbindlich.

VII. Wahlhandlung

§ 27 Zusendung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Beirat für Gleichstellungsfragen werden auf Anforderung (schriftlich oder per E-Mail) an Wahlberechtigte übergeben oder übersandt. Auf diese Möglichkeit ist in geeigneter Weise, zumindest in der Wahlbekanntmachung, rechtzeitig hinzuweisen. Das Übergeben oder Übersenden von Wahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlberechtigten werden als Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:

- a) die für ihren Wahlbereich maßgebenden Stimmzettel,
- b) ein Wahlumschlag,
- c) der Wahlschein,
- d) der Wahlbriefumschlag.

(3) Wahlberechtigte, denen die Wahlunterlagen zugesandt wurden und die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild Ersatzwahlunterlagen beim Wahlamt bzw. unmittelbar bei der Urnenwahl. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 28 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihre Stimme dadurch abgeben, dass sie die erforderlichen Unterlagen ausfüllen und dem Wahlamt zuleiten. Der Wahlbrief muss bis 14:00 Uhr am Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Postfach der Universität vorliegen. Wahlbriefe können auch durch Dienstpost übersandt werden.

(2) Wahlberechtigte kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Sie unterzeichnen auf dem Wahlschein ihre Erklärung zur Stimmabgabe und legen ihn mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen durch Zukleben und übergeben ihn dem Wahlamt oder geben ihn zur Post. Nehmen Wahlberechtigte an mehreren Wahlen teil, sind die Stimmzettel in gesonderte Wahlumschläge zu legen.

(3) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen sind vom Wahlamt Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einem Handzeichen zu versehen.

§ 29 Stimmabgabe an der Urne

(1) Die Wahlberechtigten, die ihre Stimme an der Urne abgeben, können das bei den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten sowie zum Beirat für Gleichstellungsfragen an zwei Wahltagen tun. Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgesetzt. Wahlberechtigte erhalten im allgemeinen die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Eröffnung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlurnen nach Überprüfung, dass sie keine Wahlumschläge enthalten, zu verschließen und für die Zeit eines eventuellen Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Vor Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Sind Wahlberechtigte nicht von Person bekannt, ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen. Die Wahldurchführung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(4) Nach Ende der Öffnungszeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal befinden. Über Zweifelsfragen, die sich während der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. Während der Wahlhandlung ist das Wahllokal allen Wahlberechtigten zugänglich, soweit keine Beeinträchtigung des Wahlvorganges oder des Wahlrechts zu befürchten ist. Wahlwerbung im Wahllokal ist untersagt.

§ 30 Auszählung

(1) Nach Beginn der Urnenwahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe. Den Wahlbriefen sind der Wahlschein und der ungeöffnete Wahlumschlag zu entnehmen. Liegt keine unwirksame Stimmabgabe vor, ist die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

(2) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag des Wahlleiters/der Wahlleiterin nähere Regelungen zum Ablauf dieses Verfahrens. Insbesondere hat er den Abschluss des Briefwahlverfahrens, die Wahrung des Wahlgeheimnisses und die Feststellung der Briefwahlbeteiligung zu gewährleisten.

(3) Zur Auswertung der Wahl treten nach Abschluss der Stimmabgabe der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlausschüsse zusammen. Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(4) Die Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Die auf die Kandidierenden jeweils entfallenden gültigen Stimmen sind festzustellen.

(5) Alle Zwischenergebnisse und die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbereich und die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von zwei an der Auszählung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen und dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben. Die Wahlunterlagen erhält der Wahlleiter/die Wahlleiterin nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind mindestens so lange im Wahlamt sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist.

(6) Die Wahlergebnisse und die Wahlbeteiligung sind unverzüglich durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der/die Gewählte nicht innerhalb von drei Tagen ab Bekanntmachung die Annahme des Mandats gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich ablehnt.

§ 31 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Eine Stimmabgabe durch Briefwahl liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nach dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht.
2. die folgenden vorgegebenen Wahlunterlagen nicht benutzt werden: Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein,
3. der Wahlschein nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist oder die Unterschrift von einem/einer Unberechtigten abgegeben ist,
4. der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht zugeklebt ist.

(2) Stimmabgaben sind ungültig, wenn

1. nicht der vorgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
2. sich der Wille des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. kein Name eines Kandidierenden angekreuzt ist,
5. mehr Namen von Kandidierenden als zulässig angekreuzt sind.

(3) Ist für einen Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits die Stimmabgabe vermerkt, so ist eine Stimmabgabe durch diesen nicht mehr möglich.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

VIII. Wahlanfechtung

§ 32 Wahlprüfungsverfahren

(1) Bei Wahlen zum Senat kann jedes Mitglied der Universität, bei Wahlen zu den Fakultätsräten kann der Präsident/die Präsidentin, der Wahlleiter/die Wahlleiterin sowie jedes Mitglied der entsprechenden Fakultät die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verstoßen worden sei. Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen.

(2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten oder nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden waren. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand aufgrund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert war.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der geltend gemachte Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt und das Wahlergebnis so beeinflusst haben könnte, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, erklärt er die Wahl für ganz oder teilweise ungültig und ordnet schriftlich eine Wiederholungswahl für die vom Verstoß betroffenen Wahlbereiche an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Ist der Antrag unbegründet, weist der Wahlprüfungsausschuss den Antrag zurück. Der Beschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die aufgrund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, bekannt zu geben.

§ 33 Wiederholungs- und Ergänzungswahl

(1) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, ist sie unverzüglich von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlvorstand nach dem vorgeschriebenen Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen. Über den Terminplan entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die Amtszeit beginnt mit Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, sofern die Amtszeit des Gremiums vorher begonnen hat. Sie endet mit der des Gremiums.

(3) Eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des Wahlvorstands stattfinden, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Nachrücker/keine Nachrückerin mehr zur Verfügung steht. Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Fristen

In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 24:00 Uhr ab.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Wahlen der Organe und Gremien, deren Amtszeit ab 01. Oktober 2019 beginnt. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 1. Juli 2009 (MdU 45/2009 S. 361), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Wahlordnung vom 6. Januar 2016 (MdU 10/2016 S. 78) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt die Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 1. Juli 2009 (MdU 45/2009 S. 361), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Wahlordnung vom 6. Januar 2016 (MdU 10/2016 S. 78) für die in § 137 Abs. 3 Satz 4 und 5 ThürHG sowie in § 137 Abs. 4 Satz 2 ThürHG in Verbindung mit § 137 Abs. 3 Satz 4 und 5 ThürHG genannten Fälle.

Weimar, 3. April 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 15. April 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident